



Gemeindeordnung
Bürgergemeinde Gunzgen

Gemeindeordnung Bürgergemeinde Gunzgen

Die Bürgergemeindeversammlung - gestützt auf die §§ 2 und 56 lit. a Gemeindegesetz vom 16. Februar 1992¹ - beschliesst:

1. Einleitung

1.1. Geltungsbereich und Zweck § 1 GG

Diese Gemeindeordnung regelt:

den Bestand und die Aufgaben der Bürgergemeinde;

- a) die Rechtsstellung der Bürgergemeindeangehörigen;
- b) die Organisation;
- c) den Finanzhaushalt;
- d) das Beschwerderecht.

1.2. Bestand Art. 51 KV

- 1 Die Bürgergemeinde Gunzgen ist eine Gemeinde im Sinne der Verfassung des Kantons Solothurn vom 8. Juni 1986² und des Gemeindegesetzes³.
- 2 Sie umfasst das herkömmliche und ihr verfassungsmässig garantierte Gebiet mit allen in der Gemeinde heimatberechtigten Personen, ohne Rücksicht auf den Wohnsitz.

1.3. Aufgaben Art. 52 KV

- 1 Die Aufgaben der Bürgergemeinde ergeben sich aus der Gemeindeautonomie und der eidgenössischen und kantonalen Verfassungs- und Gesetzgebung.
- 2 Die Bürgergemeinde
 - a) regelt die Organisation und bestellt die Behörden und Verwaltungsorgane;
 - b) erteilt das Gemeindebürgerrecht oder sichert es zu;
 - c) verwaltet ihre Güter;
 - d) sorgt für eine naturnahe Bewirtschaftung ihrer Wälder und Allmenden sowie deren Pflege als Erholungsgebiet und schützt die Umwelt;
 - e) stellt die Wasserversorgung im Gemeindegebiet Gunzgen sicher;

¹ BGS 131.1; GG

² BGS 111.1; KV

³ BGS 131.1; GG

- f) fördert nach Massgabe ihrer Mittel die kulturelle und soziale Wohlfahrt;
- g) strebt einen ausgeglichenen Finanzhaushalt an.

2. Gemeindeangehörige

2.1. Datenschutz § 6 GG

Der Datenschutz richtet sich nach dem Informations- und Datenschutzgesetz.

3. Organisation der Bürgergemeinde

3.1. Allgemeine Organisation

3.1.1. Organe § 17 GG

Organe der Bürgergemeinde sind:

- a) die Bürgergemeindeversammlung;
- b) die Behörden:
 - 1. der Bürgerrat;
 - 2. die Kommissionen;
- c) die Beamten und Angestellten im Rahmen ihrer selbständigen Entscheidungskompetenz

3.1.2. Geschäftsverkehr § 18 GG

- 1 Geschäfte, die an den Bürgerrat oder die Bürgergemeindeversammlung weitergeleitet werden, sind in der Regel zuvor von den entsprechenden Kommissionen vorzubereiten.
- 2 Eingehendere Regelungen kann der Bürgerrat in Pflichtenheften treffen.

3.1.3. Einberufung

3.1.3.1. der Bürgergemeindeversammlung § 21 GG

- 1 Die Stimmberechtigten sind mindestens 7 Tage im voraus zur Bürgergemeindeversammlung einzuladen.
- 2 Ort, Datum, Zeit und Traktanden sind anzugeben.
- 3 Die Einladung ist im Publikationsorgan der Bürgergemeinde zu veröffentlichen oder den Stimmberechtigten zuzustellen.

- 4 Die Anträge des Bürgerrates sowie die entsprechenden Unterlagen sind während der Einladungsfrist aufzulegen.

3.1.3.2. der Behörden

§ 24 GG

- 1 Einladung und Traktandenliste sind den Behördemitgliedern mindestens 3 Tage vor der Sitzung zuzustellen.
- 2 Die entsprechenden Unterlagen sind für die Behördemitglieder während der Einladungsfrist aufzulegen oder ihnen zuzustellen.

3.1.4. Beschlussfähigkeit

§ 26 GG

Gemeinderat und Kommissionen sind verhandlungs- und beschlussfähig, wenn die absolute Mehrheit der Mitglieder oder ihrer Ersatzmitglieder anwesend ist, aber wenigstens drei anwesend sind.

3.1.5. Protokollführung und Genehmigung

§§ 28 ff GG

Das Protokoll der Bürgergemeindeversammlung wird vom Bürgerrat genehmigt und an der jeweils nächsten Bürgergemeindeversammlung aufgelegt.

3.1.6. Oeffentlichkeit der Verhandlungen

§ 31 GG

Die Verhandlungen der Bürgergemeindeversammlung und des Bürgerrates sind in der Regel öffentlich.

3.1.7. Wahlen und Abstimmungen

§§ 33 ff GG

- 1 Urnenwahlen von Gemeindebehörden finden nach dem Proporzverfahren statt.
- 2 An der Bürgergemeindeversammlung und in den Behörden ist geheim abzustimmen oder zu wählen, wenn es 1/5 der Stimmberechtigten oder der Mitglieder verlangt. Stehen mehrere Kandidaten zur Wahl, muss geheim gewählt werden.

3.1.8. Archiv

§ 41 GG

Alle wichtigen manuell geführten oder elektronisch gespeicherten Datenbestände der Bürgergemeinde, die für die laufende Verwaltung nicht benützt werden, sind zu archivieren.

3.2. Ordentliche Gemeindeorganisation

3.2.1. Politische Rechte

3.2.1.1. Allgemeine Mitwirkungsrechte an der Bürgergemeindeversammlung

§ 42 GG

1 wer stimmberechtigt ist, kann:

- a) an der Bürgergemeindeversammlung teilnehmen, sich an der Diskussion beteiligen, sowie zu den traktandierten Gegenständen Anträge und zum Verfahren Ordnungsanträge stellen;
- b) eine Motion zu einem Gegenstand einreichen, für den die Bürgergemeindeversammlung zuständig ist;
- c) ein Postulat zu einem Gegenstand einreichen, für den die Bürgergemeindeversammlung oder der Bürgerrat zuständig ist;
- d) mit einer Interpellation an der Bürgergemeindeversammlung mündlich Auskunft über Gemeindeangelegenheiten verlangen.

2 Motion und Postulat sind schriftlich einzureichen und haben ein Begehren und eine Begründung zu enthalten.

3.2.1.2. Petition

Art. 26 KV

Jeder Bürger und jede Bürgerin ist berechtigt, Gesuche und Eingaben an kommunale Organe zu richten. Das zuständige Organ ist verpflichtet, innert angemessener Frist, jedoch vor Ablauf eines Jahres eine begründete Antwort zu geben.

3.2.1.3. Einberufung der Bürgergemeindeversammlung durch die Stimmberechtigten

§ 49 GG

Ein Fünftel der Stimmberechtigten kann verlangen, dass innert nützlicher Frist eine Bürgergemeindeversammlung einberufen wird.

3.2.1.4. Obligatorische Urnenabstimmung

§§ 50 ff GG

1 Ueber eine von der Bürgergemeindeversammlung beratene Vorlage ist an der Urne abzustimmen, wenn:

- a) der Gemeindebestand oder das Gemeindegebiet wesentlich verändert werden soll;
- b) es die Bürgergemeindeversammlung mit einem Drittel der anwesenden Stimmberechtigten bestimmt;

- 2 In diesen Fällen unterbleibt die Schlussabstimmung an der Bürgergemeindeversammlung.

3.2.1.5. Urnenwahlen

§ 54 GG

- 1 An der Urne werden gewählt:
 - a) die Mitglieder des Bürgerrates;
 - b) der Bürgergemeindepräsident oder die Bürgergemeindepräsidentin;
 - c) der Gemeindevizepräsident oder die Gemeindevizepräsidentin;
- 2 Stehen nicht mehr vorgeschlagene Kandidaten oder Kandidatinnen zur Verfügung als Ämter zu besetzen sind, gelten diese sowohl bei Proporz- wie bei allen Majorzwahlen bereits im ersten Wahlgang als in stiller Wahl gewählt.

3.2.2. Bürgergemeindeversammlung

3.2.2.1. Zusammensetzung

Die Bürgergemeindeversammlung besteht aus den jeweils anwesenden Stimmberechtigten.

3.2.2.2. Befugnisse

§§ 56 ff GG

Neben den in den §§ 50 und 56 des Gemeindegesetzes⁴ aufgeführten Befugnissen stehen der Bürgergemeindeversammlung weitere nicht übertragbare Befugnisse zu:

- a) sie beschliesst Geschäfte, deren Auswirkungen jährlich einmalig Fr. 30'000 oder jährlich wiederkehrend Fr. 10'000 übersteigen (insbesondere Ausgaben, Nachtragskredite, Eigentumsübertragungen, Einräumung beschränkter dinglicher Rechte, Verpflichtungen oder Einnahmenreduktionen, Gründung oder Erweiterung von Anstalten und Unternehmen, Beteiligung an gemischtwirtschaftlichen oder privaten Unternehmungen und Zusammenarbeit der Gemeinden);
- b) erteilt das Gemeindebürgerrecht oder sichert es zu.

3.2.2.3. Verfahren

§§ 58 ff GG

Das Verfahren richtet sich nach dem Gemeindegesetz⁵.

⁴ BGS 131.1; GG

⁵ BGS 131.1; GG

3.2.3. Bürgerrat

3.2.3.1. Zusammensetzung

§ 67 GG

Der Bürgerrat zählt 5 Mitglieder.

3.2.3.2. Befugnisse

§ 70 GG

- 1 Der Bürgerrat ist das vollziehende und verwaltende Organ der Gemeinde.
- 2 Er beschliesst und wählt in allen Angelegenheiten, die nicht in der Gesetzgebung, in der Gemeindeordnung oder in anderen rechtsetzenden Gemeindereglementen ausdrücklich einem anderen Organ übertragen sind.
- 3 Er hat insbesondere folgende Sachaufgaben:
 - a) die Tätigkeiten der Gemeinde zu planen und zu koordinieren;
 - b) Anträge an die Bürgergemeindeversammlung in Sachgeschäften zu stellen;
 - c) die Bürgergemeindeversammlungsbeschlüsse und die an der Urne gefassten Beschlüsse zu vollziehen;
 - d) die Gemeindeverwaltung, unter Vorbehalt des Oberaufsichtsrechts der Bürgergemeindeversammlung, zu beaufsichtigen;
 - e) Erlass von Pflichtenheften und Ordnungsweisungen;
 - f) das Disziplinarrecht auszuüben;
 - g) Gemeindereglemente wahrzunehmen;
 - h) die Gemeinde nach aussen zu vertreten;
 - i) allgemeine Verwaltung und Ueberwachung des Gemeindevermögens, der Gemeindefonds;
 - j) Wahl von Bürgerschreiber(in), Finanzverwalter(in), Kommissionen, Delegierten und Angestellten;
 - k) Wahl der Mitglieder der Verwaltungskommission des Zweckverbandes der Wasserversorgung Untergäu, diese müssen Mitglied des Bürgerrates oder der Wasserkommission sein;
 - l) Wahl der Liegenschaftsverwaltung;
 - m) Aufsicht über die Wahlen und Abstimmungen;
 - n) allgemeine Aufsicht über Kommissionen und Angestellte der Gemeinde;
 - o) Abschluss von Verträgen über die Einräumung von Dienstbarkeiten an oder für gemeindeeigenen Liegenschaften;
 - p) die Arbeiten der Kommissionen koordinieren.
- 4 Er verfügt über folgende Finanzkompetenzen:

- a) der Beschluss über einmalige im Voranschlag nicht vorgesehener Ausgaben bis zum Betrag von Fr. 30'000;
- b) der Beschluss über jährlich wiederkehrende Ausgaben bis zu Fr. 10'000;

4. Kommissionen

4.1. Zusammensetzung und Befugnisse §§ 99 ff GG

Der Bürgerrat wählt Kommissionen und Arbeitsgruppen mit folgender Mitgliederzahl die nicht an der Urne gewählt werden.

- 1 Die Wasserkommission besteht aus 5 Mitglieder. Die Aufgaben sind im Wasserreglement umschrieben. Die Finanzkompetenzen richten sich nach dem bewilligten Voranschlag;
- 2 Die Bürgergemeinde anerkennt das Wahlbüro der Einwohnergemeinde Gunzgen.

5. Behördemitglieder, Beamte, Beamtinnen und Angestellte

5.1. Dienstverhältnis § 120 GG

- 1 1 Beamte sind:
 - a) der Bürgergemeindepräsident oder die Bürgergemeindepräsidentin;
- 2 Angestellte sind:
 - a) der Bürgerschreiber oder die Bürgerschreiberin;
 - b) der Finanzverwalter oder die Finanzverwalterin;
 - c) der Hauswart oder die Hauswartin;
 - d) der Heizungswart oder die Heizungswartin;
 - e) weitere Angestellte;
- 3 Aushilfsweise und befristete Arbeitsverhältnisse können privatrechtlich ausgestaltet werden;
- 4 In der Dienst- und Gehaltsordnung werden die Rechte und Pflichten des haupt- und nebenamtlichen Gemeindepersonals umschrieben.

5.2. Bürgergemeindepräsident oder Bürgergemeindepräsidentin § 126 GG

- 1 Der Bürgergemeindepräsident oder die Bürgergemeindepräsidentin leitet und koordiniert die Gemeindegeschäfte. Ihm/Ihr untersteht das Gemeindepersonal;
- 2 Insbesondere obliegen ihm/ihr folgende Sachkompetenzen:

- a) Die Vorbereitung der Vorlagen und Traktanden an den Bürgerrat und die Bürgergemeindeversammlung;
- b) die Ausführung und Überwachung der Beschlüsse des Bürgerrates und der Bürgergemeindeversammlung;
- c) die Vorbereitung von Urnenabstimmungen.

3 Ihm/Ihr obliegen folgende Finanzkompetenzen:
Einmalig von Fr. 500, maximal Fr. 2'000 im Jahr

6. Finanzhaushalt

6.1. Voranschlag §§ 139 ff GG

Der Voranschlag für das nächste Jahr ist dem Bürgerrat jeweils bis 31. Oktober zu unterbreiten.

6.2. Neue Ausgaben unter einem besondern Traktandum § 142 GG

Bevor über den Voranschlag beschlossen wird, sind nicht gebundene einmalige Ausgaben, die Fr. 30'000 und jährlich wiederkehrende Ausgaben, die Fr. 10'000 übersteigen, von der Bürgergemeindeversammlung unter einem besonderen Traktandum zu beschliessen.

6.3. Rechnungsprüfung §§ 155 ff GG

- 1 Für die Rechnungsprüfung wird eine aussenstehende Kontrollstelle beigezogen;
- 2 Die Bürgergemeindeversammlung bestimmt die Kontrollstelle jeweils für längstens die Dauer einer Amtsperiode.

7. Zusammenarbeit der Gemeinden §§ 164 ff GG

Die Bürgergemeinde hat folgende:

- a) öffentlichrechtlichen Verträge abgeschlossen:
 - Zweckverband Wasserversorgung Untergäu
 - Baurechtsverträge
- b) Dienstbarkeitsverträge abgeschlossen
 - Kieswerk Gunzgen AG

8. Beschwerderecht §§ 197 ff GG

- 1 Wer stimmberechtigt ist, oder wer von einem Beschluss berührt wird und ein schutzwürdiges eigenes Interesse hat, kann beim Regierungsrat Beschwerde erheben gegen die von den Stimmberechtigten an der Bürgergemeindeversammlung oder an der Urne gefassten Beschlüsse.
- 2 Gegen letztinstanzliche Beschlüsse der Gemeindebehörde kann nur Beschwerde erheben, wer von einem Beschluss berührt wird und ein schutzwürdiges eigenes Interesse hat.
- 3 Gegen Beschlüsse, Entscheide und Verfügungen von Kommissionen, Beamten, Angestellten oder Beauftragten ist der Bürgerrat selbständig entscheidende, kommunal letzte Beschwerdeinstanz.

9. Schlussbestimmungen

9.1. Aufhebung bisherigen Rechts

Mit dem Inkrafttreten dieser Gemeindeordnung sind die Gemeindeordnung vom 13. Februar 1996 mit all ihren Aenderungen und alle dieser Gemeindeordnung widersprechenden Bestimmungen aufgehoben.

9.2. Inkrafttreten

- 1 Diese Gemeindeordnung tritt, nachdem sie von der Bürgergemeindeversammlung beschlossen und vom Volkswirtschaftsdepartement genehmigt worden ist, in Kraft.

Von der Bürgergemeindeversammlung der Bürgergemeinde Gunzgen beschlossen am 21. Mai 2014

Urs Marbet
Bürgergemeindepäsident

Astrid Schmid
Bürgerschreiberin

Vom Volkswirtschaftsdepartement genehmigt mit Verfügung vom 25. Juni 2014